



Roesebeckstr. 4-6 ■ 30449 Hannover  
Fon 0511/4505-0 ■ Fax 0511/4505-140

# Anforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften aus Sicht des Infektionsschutzes

Patrick Ziech, M.A.,  
NLGA

# Gesetzliche Grundlagen

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
  - Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Medizinproduktegesetz (MPG)
  - Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)
- Arzneimittelgesetz (AMG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
  - Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
  - Biostoffverordnung (BioStoffV)

# Gesetzliche Grundlagen

## ■ Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

## ■ Medizinproduktegesetz (MPG)

- Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)

## ■ Arzneimittelgesetz (AMG)

## ■ Chemikaliengesetz (ChemG)

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

## ■ Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

## • Biostoffverordnung (BioStoffV)

# Was ist eine „Nosokomiale Infektion“?

Eine Infektion mit lokalen oder systemischen Infektionszeichen als Reaktion auf das Vorhandensein von Erregern oder ihrer Toxine, die im **zeitlichen Zusammenhang mit** einer stationären oder **einer ambulanten medizinischen Maßnahme** steht, soweit die Infektion nicht bereits vorher bestand

*IfSG: § 2 Begriffsbestimmungen*

# Meldepflichten

Angehörige eines Heil- oder Pflegeberufs haben folgendes an das Gesundheitsamt zu melden:

- den Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf bestimmte Krankheiten,
- den Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis (*bei Häufung und Beruf*),
- das Auftreten einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit,
- **sowie nichtnamentlich das Auftreten von zwei oder mehr nosokomialen Infektionen.**

*IfSG: §§ 6 und 8*

# Infektionshygienische Überwachung

ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen anbieten

- müssen in **Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen** zur Infektionshygiene festlegen
- und unterliegen der **infektionshygienischen Überwachung** durch das Gesundheitsamt.

(Ausgenommen sind Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des SGB XI)

*IfSG: § 36 Abs. 1 Nr. 8*

# Was sind das für Ausnahmen?

- Angebote zur Unterstützung im Alltag sind
  1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (**Betreuungsangebote**),
  2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen (**Angebote zur Entlastung von Pflegenden**),
  3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (**Angebote zur Entlastung im Alltag**).

SGB XI § 45a Absatz 1 Satz 2

## Behördliches Eingreifen

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, **so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen** zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

*IfSG: § 16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde*

# Empfehlungen der KRINKO

- Beim Robert Koch-Institut (RKI) wird eine **Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO)** eingerichtet. (...)
- Die Kommission erstellt Empfehlungen zur Prävention nosokomialer Infektionen sowie zu betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Maßnahmen der Hygiene in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen. (...)
- Die Empfehlungen der Kommission werden unter Berücksichtigung aktueller infektionsepidemiologischer Auswertungen stetig weiterentwickelt und vom RKI veröffentlicht.
- **Die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die veröffentlichten Empfehlungen der KRINKO beim RKI und der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie beim RKI beachtet worden sind.**

*IfSG: § 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder*

# Empfehlungen der KRINKO

Auswahl relevanter Empfehlungen:

- Prävention von Infektionen, die von Gefäßkathetern ausgehen (2017)
- **Empfehlungen zur Händehygiene (2016)**
- Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten (2015)
- Prävention und Kontrolle Katheter-assoziiertes Harnwegsinfektionen (2015)
- **Empfehlungen zur Prävention und Kontrolle von Methicillinresistenten Staphylococcus aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen (2014)**
- **Anforderungen an die Aufbereitung von Medizinprodukten (2012)**
- **Hygienemaßnahmen bei Infektionen oder Besiedlung mit multiresistenten gramnegativen Stäbchen (2012)**
- **Prävention der nosokomialen beatmungsassoziierten Pneumonie (2013)**
- Hygiene bei Punktionen und Injektionen (2011)
- Medizinische Versorgung von immunsupprimierten Patienten (2010)
- Infektionsprävention in Heimen (2005)
- Reinigung und Desinfektion von Flächen (2004)



# Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

Personen, die

- an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
- an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
- die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

## dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen.
- Über diese Verbote ist die Person vor der Aufnahme der Tätigkeit durch das Gesundheitsamt und anschließend durch regelmäßig vom Arbeitgeber zu belehren („Belehrungsnachweise“)

# Biostoffverordnung

Biostoffe sind

- **Mikroorganismen**, Zellkulturen und Endoparasiten einschließlich ihrer gentechnisch veränderten Formen,
- mit Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziierte Agenzien,
- **die den Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten**, Toxinbildung, sensibilisierende oder sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkungen **gefährden können**.

Tätigkeiten sind

- **berufliche Arbeit mit Menschen**, Tieren, Pflanzen, Produkten, Gegenständen oder Materialien, **wenn aufgrund dieser Arbeiten Biostoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können**.

*Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen: § 2 Begriffsbestimmungen*

# Risikogruppen für biologische Arbeitsstoffe

Biostoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko nach dem Stand der Wissenschaft in eine der folgenden Risikogruppen eingestuft

- **Risikogruppe 1:** Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.
- **Risikogruppe 2:** Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen können; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.
- **Risikogruppe 3:** Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.
- **Risikogruppe 4:** Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen:  
§ 3 Risikogruppen für biologische Arbeitsstoffe

# Risikogruppen für biologische Arbeitsstoffe

Biostoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko nach dem Stand der Wissenschaft in eine der folgenden Risikogruppen eingestuft

- **Risikogruppe 1:** Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist,

## Risikogruppe 2:

- Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen können;
- eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich;
- eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen:  
§ 3 Risikogruppen für biologische Arbeitsstoffe

# Schutzmaßnahmen

Bei allen Tätigkeiten mit Biostoffen müssen mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Insbesondere hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass

- Arbeitsplätze und Arbeitsmittel in einem dem Arbeitsablauf entsprechenden sauberen Zustand gehalten und regelmäßig gereinigt werden,
- Fußböden und Oberflächen von Arbeitsmitteln und Arbeitsflächen leicht zu reinigen sind,
- Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen,
- vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten vorhanden sind, sofern Arbeitskleidung erforderlich ist; die Arbeitskleidung ist regelmäßig sowie bei Bedarf zu wechseln und zu reinigen.
- Festlegung wirksamer Desinfektions- und Inaktivierungsverfahren auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung,
- Oberflächen, die desinfiziert werden müssen, sind so zu gestalten, dass sie leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Desinfektionsmittel sind.

*Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen:*

- § 9 Allgemeine Schutzmaßnahmen
- § 11 Zusätzliche Schutzmaßnahmen und Anforderungen bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4 in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

# Gefährdungsbeurteilung nach TRBA 250

- Vor Beginn der Tätigkeiten mit Biostoffen hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren.
- Die Gefährdungsbeurteilung ist die Basis für die Feststellung,
  - wie Expositionen vermieden, oder wenn das nicht möglich ist, vermindert werden können,
  - welche sicheren Arbeitsverfahren dazu anzuwenden sind und
  - welche Maßnahmen zur Beherrschung nicht vermeidbarer Expositionen zu treffen sind.
- Hierzu gehören insbesondere Fragen der Arbeitsorganisation, z.B. Qualifikation der Ausführenden und bestehender Zeitdruck. In diesem Zusammenhang sind die Personalausstattung, die Arbeitszeiten und die Pausengestaltung zu berücksichtigen.
- Bedingungen innerhalb der „Kundenwohnung“ sind in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen

# Gefährdungsbeurteilung nach TRBA 250

- Ist der Infektions- bzw. Kolonisationsstatus bekannt und liegt eine Infektionskrankheit oder eine Kolonisation des Patienten vor, so bestimmen **Risikogruppe und Eigenschaften des biologischen Arbeitsstoffes**, z.B. Infektionsdosis und Übertragungsweg, in Verbindung mit der **Tätigkeit** das **erforderliche Schutzniveau** und damit die Zuordnung zur **entsprechenden Schutzstufe**.
- Da bei Tätigkeiten im Gesundheitswesen häufig keine konkreten Kenntnisse zu vorhandenen Krankheitserregern vorliegen, ist der mögliche Kontakt zu potenziell infektiösem Material, z.B. Körperflüssigkeiten, ausschlaggebend für die Zuordnung zu einer Schutzstufe.

# Fazit

- Erstellen Sie Gefährdungs- und Risikoanalysen für
  - Ihren Pflegedienst,
  - die betreute Wohngemeinschaft
  - und jeden einzelnen Patienten/Klienten.
- Lassen Sie sich durch Experten beraten
  - Arbeitsschutz (Arbeitsmediziner, Fachkraft für Arbeitssicherheit)
  - Hygiene (z.B. Hygienefachkraft, Krankenhaushygieniker)
- Qualifizieren und schulen Sie Ihre Mitarbeiter
  - Hygienebeauftragte (sowie regelmäßige Unterweisung sämtlicher Mitarbeiter zum Thema Hygiene),
  - Medizinproduktebeauftragte,
  - Arbeitsschutzbeauftragte etc.

# Weiterführende Hilfen und Informationen

[www.pflegehygiene.nlga.niedersachsen.de](http://www.pflegehygiene.nlga.niedersachsen.de)  
dort <Ambulante Wohngemeinschaften>

<a href="#">Hygienekompass</a>	Die wichtigsten externen Regelwerke (Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen) für ambulante Wohngemeinschaften zum Herunterladen
<a href="#">Hygienepaket</a>	Hilfen und Vorlagen zur Erstellung interner Regelwerke (Hygieneplan, Reinigungs- und Desinfektionsplan, Dokumentationslisten) im frei editierbaren Word-Format
<a href="#">Schulungsdateien</a>	in Vorbereitung



[www.mre-netzwerke.niedersachsen.de](http://www.mre-netzwerke.niedersachsen.de)

dort <MRE-Dokumente> / <Stationäre Einrichtungen>

- Informationsschriften
- Arbeitshilfen und Stellungnahmen (u. a. MRE / BasisPlus)
- Schulungsmaterial

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# Kontakt



## MRE-Netzwerke in Niedersachsen

Patrick Ziech  
Geschäftsstelle  
Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA)  
Roesebeckstr. 4-6  
30449 Hannover  
Tel.: 0511/4505-129  
Fax: 0511/4505-140  
E-Mail: [mre-netzwerke@nlga.niedersachsen.de](mailto:mre-netzwerke@nlga.niedersachsen.de)